

Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Zahnmedizin an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – StuPOZahnMed – Vom 4. September 2024

Aufgrund des Art. von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) vom 5. August 2022 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

PRÄAMBEL	2
I. ALLGEMEINER TEIL	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Gliederung und Regelstudienzeit, Studienhöchstdauer	3
§ 3 Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache	3
§ 4 Ausbildung in erster Hilfe, Pflegedienst, Famulatur	4
§ 5 Ziele des Studiengangs.....	4
§ 6 Studieninhalte	4
§ 7 Studienabschnitte	4
§ 8 Ausbildungskataloge und semesterbezogene Stundenpläne	4
§ 9 Weitere Unterrichtsveranstaltungen	5
§ 10 Studienfachberatung	5
II. UNIVERSITÄRE PRÜFUNGEN DER LEHREINHEIT ZAHNMEDIZIN	5
§ 11 Universitäre Prüfungen, Praktika, Übungen und Seminare, Unterricht am Phantom, Unterricht am Patienten	5
§ 12 Prüfungsausschuss.....	6
§ 13 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung und Zulassung zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis	8
§ 14 Anerkennung außerhalb der FAU erworbener Kompetenzen, erbrachter Studien- und Zusatzleistungen	9
§ 15 Regelmäßige Teilnahme, Anwesenheitspflicht	9
§ 16 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	10
§ 17 Mängel im Prüfungsverfahren	10
§ 18 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren	11
§ 19 Mündliche Prüfung	12
§ 20 Elektronische Prüfung	12
§ 21 Benotung und Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	13
§ 22 Wiederholung von Prüfungen, Rücktritt von Wiederholungsprüfungen und Wiederholungsfristen	14
§ 23 Nachteilsausgleich	14
§ 24 Ungültigkeit der Prüfung.....	15
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten	15
III. UNIVERSITÄRE PRÜFUNGEN AUSSERHALB DER LEHREINHEIT ZAHNMEDIZIN	16
§ 26 Lehrveranstaltungen und universitäre Prüfungen, die nicht der Lehreinheit Zahnmedizin zugeordnet sind	16
IV. ERSTER STUDIENABSCHNITT	16
§ 27 Ausbildung im Ersten Studienabschnitt	16
V. ZWEITER STUDIENABSCHNITT	16
§ 28 Ausbildung im Zweiten Studienabschnitt	16
VI. DRITTER STUDIENABSCHNITT	17

§ 29	Ausbildung im Dritten Studienabschnitt.....	17
VII.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN.....	18
§ 30	Inkrafttreten.....	18
VIII.	ANLAGEN: Ausbildungskataloge für den FAU-Studiengang Zahnmedizin ..	19
Anlage 1:	Ausbildungskatalog Erster Studienabschnitt – Teil 1.....	19
Anlage 2:	Ausbildungskatalog Erster Studienabschnitt – Teil 2.....	21
Anlage 3:	Ausbildungskatalog Zweiter Studienabschnitt – Teil 1.....	23
Anlage 4:	Ausbildungskatalog Zweiter Studienabschnitt – Teil 2.....	24
Anlage 5:	Ausbildungskatalog Dritter Studienabschnitt – Teil 1.....	26
Anlage 6:	Ausbildungskatalog Dritter Studienabschnitt – Teil 2.....	29
Anlage 7:	Ausbildungskatalog Zweiter Studienabschnitt – Teil 1 Übergangsregelung (Ü) § 134 ZApprO	32
Anlage 8:	Ausbildungskatalog Zweiter Studienabschnitt – Teil 2 Übergangsregelung (Ü) § 134 ZApprO	33

PRÄAMBEL

¹Ab dem Wintersemester 2021/2022 wurde die Ausbildung in der Zahnmedizin nach einer novellierten Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (**ZApprO**) vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148, neu geregelt). ²Die Ausbildung gliedert sich in einen viersemestrigen Ersten Studienabschnitt, einen zweisemestrigen Zweiten Studienabschnitt und einen viersemestrigen Dritten Studienabschnitt. ³Nach den einzelnen Abschnitten finden Prüfungen (Erster bis Dritter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung) statt.

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung beschreibt und regelt unter Berücksichtigung der **ZApprO** vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Zahnmedizin an der FAU.

(2) ¹Das Studium der Zahnmedizin umfasst neben dem universitären Studium die Zahnärztliche Prüfung, die gemäß § 2 Abs. 2 **ZApprO** in drei Abschnitten abzulegen ist. ²Dabei ist der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach mindestens zwei Studienjahren (vgl. § 28 **ZApprO**), der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach mindestens einem Studienjahr nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung (vgl. § 42 **ZApprO**) und der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach einem Studium von mindestens zwei Jahren nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abzulegen (vgl. § 58 **ZApprO**).

(3) ¹Die Zahnärztliche Prüfung mit ihren drei Abschnitten wird als Staatsprüfung in der **ZApprO** geregelt. ²Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung der FAU regelt in dem von der **ZApprO** vorgegebenen Rahmen Inhalt und Aufbau des Studiums, die Teilnahmevoraussetzungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren der universitären Prüfungen, die bei der Anmeldung zu den einzelnen Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung in Form von Leistungsnachweisen zu erbringen sind.

§ 2 Gliederung und Regelstudienzeit, Studienhöchstdauer

(1) Der Umfang eines planmäßigen Studiums der Zahnmedizin an der FAU beträgt nach § 2 **ZApprO** fünftausend Stunden mit einer Dauer von fünf Jahren.

(2) Die Regelstudienzeit für das gesamte Studium der Zahnmedizin beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach § 2 Abs. 3 **ZApprO** fünf Jahre und sechs Monate.

(3) ¹Die Regelstudienzeit für den Ersten Studienabschnitt beträgt nach § 28 **ZApprO** zwei Jahre. ²Die Studienhöchstdauer für diesen Studienabschnitt beträgt vier Jahre.

(4) Die Regelstudienzeit für den Zweiten Studienabschnitt beträgt nach § 42 **ZApprO** ein Jahr.

(5) Die Regelstudienzeit für den Dritten Studienabschnitt beträgt nach § 58 **ZApprO** einschließlich der Zahnärztlichen Prüfung zwei Jahre und sechs Monate.

(6) Die Studienhöchstdauer für den Zweiten und Dritten Studienabschnitt zusammen beträgt sechs Jahre.

(7) Die Frist nach Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(8) ¹Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht innerhalb der Studienhöchstdauer nach Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 6 erfolgreich abgelegt wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. ²Die Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. ⁴Es gelten § 13 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 entsprechend.

§ 3 Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Das Studium der Zahnmedizin kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester an der FAU aufgenommen werden.

(2) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Zahnmedizinstudium ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Wahlpflichtangebot können in englischer Sprache abgehalten werden, sofern dies vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gegeben wird. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 4 Ausbildung in erster Hilfe, Pflegedienst, Famulatur

(1) Die Nachweise über die in §§ 2 Abs. 1, 13 und 14 **ZApprO** vorgeschriebene Ausbildung in erster Hilfe und Pflegedienst sind bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach § 20 **ZApprO** vorzulegen.

(2) ¹Die Famulatur nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und 15 **ZApprO** ist nach dem bestandenen Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. ²Der Nachweis über die abgeleistete Famulatur ist bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach § 15 Abs. 6 **ZApprO** vorzulegen.

§ 5 Ziele des Studiengangs

(1) ¹Die Ausbildung zur Zahnärztin bzw. zum Zahnarzt erfolgt nach § 1 Abs. 1 **ZApprO** wissenschaftlich und praktisch in der Zahnmedizin und soll zu einer eigenverantwortlichen und selbstständigen Ausübung der Zahnheilkunde und zu Weiterbildung und ständiger Fortbildung befähigen. ²Die zahnärztliche Ausbildung vermittelt die Grundsätze einer evidenzbasierten Bewertung medizinischer und zahnmedizinischer Verfahren. ³Die zahnärztliche Ausbildung beinhaltet auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung sowie zahnärztlicher Qualitätssicherung. ⁴Sie soll die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärzten und Zahnärztinnen und mit Ärzten und Ärztinnen sowie mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens fördern.

(2) Im Verlauf des Studiums werden die für eine spätere zahnärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen vermittelt.

§ 6 Studieninhalte

¹Der Inhalt des Studiums richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 16 **ZApprO**. ²Der Unterricht im Studium soll fächerübergreifendes Denken fördern und – soweit zweckmäßig – problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtet sein. ³Die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist auf die zahnmedizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren. ⁴Die Vermittlung des theoretischen und klinischen Wissens soll während des gesamten Studiums so weitgehend wie möglich miteinander und fächerübergreifend verknüpft werden. ⁵Die praktischen Übungen sind an den Anforderungen der zahnärztlichen Behandlungspraxis auszurichten.

§ 7 Studienabschnitte

¹Das Studium gliedert sich in einen zweijährigen Ersten Studienabschnitt, einen einjährigen Zweiten Studienabschnitt, und einen zweijährigen Dritten Studienabschnitt. ²Voraussetzung für die Teilnahme am Zweiten Studienabschnitt ist das Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung, für die Teilnahme am Dritten Studienabschnitt das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung. ³Die Verteilung der Studieninhalte auf die Studienabschnitte richtet sich nach der **ZApprO**, insbesondere nach den Mindestvorgaben des § 5 Abs. 2 i. V. m. den **Anlagen 1 bis 4** der **ZApprO**.

§ 8 Ausbildungskataloge und semesterbezogene Stundenpläne

¹Die Ausbildungspläne für den Studiengang Zahnmedizin werden von der Fakultät in Form von Ausbildungskatalogen entsprechend der Anforderungen der **ZApprO** an die Ausbildungsinhalte des Ersten, Zweiten und Dritten Studienabschnitts aufgestellt und ergeben sich aus den **Anlagen 1 bis 8** dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Zur Umsetzung der Ausbildungskataloge erstellt das Studiendekanat für die ersten vier

Fachsemester, für die Semester fünf und sechs sowie für das siebte bis zehnte Fachsemester getrennte semesterbezogene Stundenpläne.

§ 9 Weitere Unterrichtsveranstaltungen

¹Zusätzlich umfasst die Ausbildung im Fach Zahnmedizin weitere Unterrichtsveranstaltungen und Unterrichtsveranstaltungen in den Querschnittsbereichen. ²In den weiteren Unterrichtsveranstaltungen erhalten die Studierenden die Gelegenheit, sich mit bestimmten Fach- und Stoffgebieten oder Teilen davon vertieft zu befassen. ³Unterrichtsveranstaltungen in den Querschnittsbereichen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist, sind in der **Anlage 4** der **ZApprO** festgelegt.

§ 10 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung für den Studiengang Zahnmedizin wird von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, deren bzw. dessen Referentin bzw. Referenten, der Studienberaterin bzw. dem Studienberater und von den Professorinnen bzw. Professoren durchgeführt.

II. UNIVERSITÄRE PRÜFUNGEN DER LEHREINHEIT ZAHNMEDIZIN

§ 11 Universitäre Prüfungen, Praktika, Übungen und Seminare, Unterricht am Phantom, Unterricht am Patienten

(1) ¹Die Teilnahme an Prüfungen setzt die Immatrikulation im Studiengang Zahnmedizin an der FAU gemäß § 1 voraus. ²Sie kann darüber hinaus von der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 15 abhängig gemacht werden.

(2) ¹Die universitären Lehrveranstaltungen schließen mit einer studienbegleitenden Prüfung gemäß den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungs- oder Studienleistung bestehen. ³Sofern fachlich begründet, kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und / oder Studienleistungen bestehen. ⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3. ⁵Die erfolgreiche Teilnahme an einer universitären Lehrveranstaltung wird aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer individueller Leistungen bescheinigt und durch eine oder mehrere Prüfungen festgestellt.

(3) ¹Prüfende der studienbegleitenden Prüfungen sind die verantwortlichen Lehrkräfte. ²Ihnen obliegt die Verantwortung für die Durchführung und Bewertung der Prüfungen. ³Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Grundsätze für deren Bewertung, die Kriterien des Bestehens und das Verfahren bei Nichtbestehen bestimmt die bzw. der für die jeweilige Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis Verantwortliche. ⁴Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn sich die Kursleiterin bzw. der Kursleiter der scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltung bzw. das von ihr bzw. ihm zur Durchführung beauftragte prüfungsberechtigte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnis- und Fähigkeitsstand der bzw. des Studierenden überzeugt hat.

(4) ¹Die universitären Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch oder in an-

derer Form erfolgen. ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten. ⁴Mit Ausnahme des Wahlfachs beschränkt sich die Bewertung der universitären Prüfungen einschließlich der Teilprüfungen in allen drei Studienabschnitten auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens. ⁵Eine ergänzende Bewertung durch die Prüfenden für andere Zwecke, beispielsweise die Beantragung von Stipendien, ist möglich.

(5) ¹Die Praktika (P), Übungen (Ü) und Seminare (S) im Sinne von §§ 5 Abs. 1, 7 und 8 der **ZApprO** sind in den Ausbildungskatalogen der **Anlagen 1, 3, 5 und 7**, die vorbereitenden und begleitenden systematischen Vorlesungen (VL) im Sinne von § 6 **ZApprO** in den Ausbildungskatalogen der **Anlagen 2, 4, 6 und 8** zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgelistet. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum, einer Übung und an einem Seminar (vgl. § 7 Abs. 5 **ZApprO** und § 8 Abs. 5 **ZApprO**) darf nur bescheinigt werden, wenn die bzw. der Studierende die für die Ausbildung zur Zahnärztin bzw. zum Zahnarzt beziehungsweise die für die Tätigkeit als Zahnärztin bzw. Zahnarzt erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten über den dem Praktikum (P), der Übung (Ü) oder dem Seminar (S) zugehörigen Wissensstoff in Form einer Leistungskontrolle nachgewiesen hat.

(6) ¹Bei den Praktika (P), Praktika am Phantom (PPh), Übungen (Ü) und Seminaren (S) finden die Leistungskontrollen kontinuierlich im Verlauf der Lehrveranstaltung oder in einer Prüfung gegen Ende des Praktikums, der praktischen Übung bzw. des Seminars, spätestens aber vor dem Vorlesungsbeginn im folgenden Semester statt. ²Bei den Praktika am Phantom kann die Erfolgskontrolle des praktischen Übungsstoffes auch durch eine fallbezogene praktische Prüfung oder in Form einer „Objective Structured Clinical Examination – OSCE“ (Prüfung standardisierter simulierter klinischer Situationen). ³Bei Praktika am Patienten erfolgt die Leistungskontrolle anhand eines von der bzw. dem Studierenden zu erbringenden Leistungskatalogs an praktischen Leistungen, die am Patienten unter Aufsicht erbracht werden müssen. ⁴Die theoretischen Inhalte werden bei Praktika entweder kursbegleitend an zu Semesterbeginn festgelegten Terminen oder in einer Prüfung am Ende des Praktikums geprüft.

(7) ¹Die Praktika am Phantom und am Patienten dienen der Ausbildung in praktischen zahnärztlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Die Zahl der Studierenden, die gleichzeitig am Patienten unterrichtet bzw. gleichzeitig unter zahnärztlicher Aufsicht selbst Patienten behandeln dürfen, regelt die **ZApprO** (§7 Abs. 4). ³Zahl und Umfang der Praktika am Phantom sind im Ausbildungskatalog in der **Anlage 3 und 7** festgelegt. ⁴Zahl und Umfang der Praktika am Patienten sind im Ausbildungskatalog in der **Anlage 5** festgelegt.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation und Durchführung der Zahnärztlichen Prüfung (Staatsprüfung) obliegt der nach § 18 **ZApprO** zuständigen Stelle.

(2) ¹Für die Unterstützung bei der Durchführung der universitären Prüfungen im Ersten bis Dritten Studienabschnitt innerhalb der Lehrinheit Zahnmedizin wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dieser Prüfungsausschuss wird aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Zahnmedizin und zwei Mitgliedern aus dem Kreis des akademischen Lehrpersonals der Zahnmedizin gebildet.

³Die Mitglieder dieses Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät auf Vorschlag der beteiligten Gruppen gewählt. ⁴Der Fakultätsrat wählt jeweils ein Mitglied zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁵Für jedes weitere Mitglied wird eine persönliche Vertreterin bzw. ein persönlicher Vertreter bestellt. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁷Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses der Lehreinheit Zahnmedizin für hochschulinterne Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Die Dekanin bzw. der Dekan bzw. die Studiendekanin bzw. der Studiendekan können den Sitzungen des Ausschusses beratend beiwohnen. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁴Die Pflicht der mit Prüfungsangelegenheiten befassten Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 **BayHIG**. ⁵Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss der Lehreinheit Zahnmedizin achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung der hochschulinternen Prüfungen. ²Er trifft insbesondere die rechtsverbindlichen Entscheidungen bei Fragen des endgültigen Nichtbestehens von Pflichtveranstaltungen. ³Er gibt Anregungen zur Steigerung der Qualität hochschulinterner Prüfungen im Fach Zahnmedizin. ⁴Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁵Er überprüft auf Antrag Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁶Er gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁷Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Lehreinheit Zahnmedizin haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der hochschulinternen Prüfungen.

(5) Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss der Lehreinheit Zahnmedizin ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses der Lehreinheit Zahnmedizin ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann - soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt - der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben des Prüfungsausschusses widerruflich übertragen.

(8) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Bescheide können

der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Kursleiterin bzw. dem Kursleiter unter Anhörung und Stellungnahme des zuständigen Prüfungsausschusses.

(9) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in dem Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 **BayHIG** i. V. m. Art. 20, 21 **BayVwVfG**.

§ 13 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung und Zulassung zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis

(1) ¹Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen sowie die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen ortsüblich bekannt gemacht. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Mit der Anmeldung zu Seminaren, Praktika und Übungen wird die bzw. der Studierende vorbehaltlich der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen von Amts wegen zur zugehörigen Prüfung angemeldet. ²Dies gilt nicht für die Wahlfächer im Ersten und Dritten Studienabschnitt; Wahlfächer werden bezüglich der Prüfungsanmeldung und -abmeldung wie Vorlesungen nach Satz 3 behandelt. ³Für Prüfungen, die einer Vorlesung zugeordnet sind, müssen sich die Studierenden entsprechend den in Abs. 1 Satz 1 bekannt gemachten Formalitäten anmelden. ⁴Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 22 Abs. 2 zu beachten.

(3) ¹Bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ist ein Rücktritt vom Erstversuch einer gemäß Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Abweichend von Satz 1 ist ein Rücktritt von Prüfungen, die Seminaren, Praktika und Übungen zugeordnet sind, nur möglich, wenn die bzw. der Studierende die Gründe für den Rücktritt nicht zu vertreten hat. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gleichzeitig ein Attest vorzulegen. ⁴Die bzw. der jeweils zuständige Lehrverantwortliche kann in begründeten Fällen die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. ⁶Begründete Fälle im Sinne des Satzes 3 liegen insbesondere vor, wenn einem vorgelegten Attest nicht zu entnehmen ist, ob die Krankheit einen zwingenden Grund für das Fernbleiben darstellt, oder wenn die bzw. der Studierende mehr als zweimal nicht zu vertretende Gründe geltend macht. ⁷Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁸Für den Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist § 22 Abs. 4 zu beachten. ⁹Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 16 Abs. 1.

(4) ¹Kann eine Studierende bzw. ein Studierender aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen ihren bzw. seinen Platz in einer Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2

Satz 1, zu der sie bzw. er zugelassen ist, nicht in Anspruch nehmen, oder ist sie bzw. er nach Beginn der Lehrveranstaltung aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Teilnahme über das in § 15 Abs. 1 genannte Maß hinaus gehindert, so hat sie bzw. er dies bei der verantwortlichen Lehrperson unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich glaubhaft zu machen. ²Die verantwortliche Lehrperson entscheidet über die Anerkennung sowie gegebenenfalls bei Versäumnis über den Umfang der nachzuholenden Stunden und Leistungen. ³Bei Anerkennung der Gründe wird die bzw. der Studierende im nächstmöglichen Semester nach erneuter Anmeldung eingeteilt, soweit eine Nachholung im laufenden Kurs nicht möglich ist. ⁴Bei Nichtanerkennung beziehungsweise unentschuldigtem Fernbleiben gilt die Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁵Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender ohne rechtzeitige begründete Entschuldigung nicht an der ersten Unterrichtseinheit einer Lehrveranstaltung teil, so verliert sie bzw. er den Anspruch auf den zugeteilten Platz. ⁶Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 14 Anerkennung außerhalb der FAU erworbener Kompetenzen, erbrachter Studien- und Zusatzleistungen

(1) Die Anerkennung bzw. Anrechnung von nach der **ZApprO** vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie Qualifikationen aus einem im Inland oder Ausland betriebenen verwandten Studiums oder eines im Ausland betriebenen Studiums der Zahnmedizin richtet sich nach § 23 **ZApprO**.

(2) ¹Eine Anerkennung einer entsprechenden Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens ist für die Ausbildung in erster Hilfe gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 **ZApprO**, eine Anrechnung von Zeiten einer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit in bestimmten Gesundheitsberufen auf den Pflegedienst gem. § 14 Abs. 5 **ZApprO** möglich. ²Die Anrechnung eines im Ausland abgeleisteten Pflegedienstes ist unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 6 **ZApprO**, die einer im Ausland abgeleisteten Famulatur unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 5 **ZApprO** möglich.

(3) ¹Für einzelne im Rahmen des Studiums zu erbringende Prüfungen können durch geeignete nicht-curriculare Zusatzleistungen [insbesondere erfolgreich absolvierte Kurse an der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb)] Bonuspunkte gesammelt werden, durch welche die Note der betreffenden Prüfung um maximal 10 % der zu erreichenden Punktzahl verbessert werden kann. ²Die zuständige Lehrperson gibt zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung ortsüblich bekannt, ob und in welcher Form die Möglichkeit der Erbringung von Zusatzleistungen im Sinne des Satzes 1 besteht. ³Im Falle der Teilnahme an Kursen an der vhb stellt die Anmeldung zum Kurs gleichzeitig den Antrag auf Anerkennung der Zusatzleistungen dar; eine ggf. mögliche Verbesserung der Note wird von Amts wegen vorgenommen.

§ 15 Regelmäßige Teilnahme, Anwesenheitspflicht

(1) ¹Da das Qualifikationsziel der entsprechenden Lehrveranstaltungen nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, hat die bzw. der Studierende die Pflicht, an den praktischen Übungen und Praktika sowie Seminaren regelmäßig teilzunehmen. ²Die Teilnahme ist nur dann regelmäßig, wenn die bzw. der Studierende an höchstens 15 % der Übungs-, Praktikums-, beziehungsweise Seminarstunden nicht teilgenommen hat. ³Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teil-

nahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ⁴Wird eine Veranstaltung nicht regelmäßig besucht, so gilt sie vorbehaltlich des § 13 Abs. 4 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen in der Regel mittels einer Teilnahmeliste, in welche die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. ²Wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den Praktika und Kursen durch das Führen einer Testat-Karte erbracht, so ist die bzw. der Studierende verpflichtet, diesen Nachweis der regelmäßigen Teilnahme jeweils bis zum Kurs-Ende bei dem jeweiligen Lehrstuhl bzw. in der zuständigen Einrichtung abzugeben; anderenfalls wird die Leistung als „nicht bestanden“ gewertet. ³Satz 2 Halbsatz 2 gilt nicht, wenn die bzw. der Studierende die Gründe für die nicht fristgerechte Abgabe nicht zu vertreten hat. ⁴Die Gründe nach Satz 3 müssen der jeweiligen verantwortlichen Lehrperson unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

§ 16 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er von einem Prüfungstermin nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (vgl. § 13 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen der bzw. dem Prüfenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt die bzw. der Prüfende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴§ 13 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch i. S. d. Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, wozu auch unerlaubte Audio- oder Videoaufzeichnungen gehören, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann die bzw. der jeweils zuständige Prüfende die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 17 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 18 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung (insbesondere Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Bei Klausuren beträgt die Gesamtprüfungszeit nicht mehr als 5 Stunden. ³Schriftliche Prüfungen können auch als sog. „Open-Book-Prüfung“ abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres wird spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters zusammen mit den Anmeldeterminen und Anmeldeformalitäten zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 13 Abs. 1 ortsüblich bekannt gemacht. ⁴Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. ²Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer bzw. einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single und / oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Welche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, wird spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters zusammen mit den Anmeldeterminen und Anmeldeformalitäten zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 13 Abs. 1 ortsüblich bekannt gemacht. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller nach Abs. 3 Satz 7 legen fest, wann die Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 als bestanden gelten und legen auch eine

relative Bestehensgrenze (Satz 2 Nr. 2) fest. ²Sofern die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller keine Festlegung getroffen haben, gelten Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

³Wird Satz 2 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten. ⁴Für Prüfungen, an denen ausschließlich Studierende teilnehmen, die sich in einem Wiederholungsversuch befinden, werden Satz 2 Nr. 2 und Satz 2 nicht angewendet. ⁵Abweichende Regelungen zugunsten der Studierenden können von den einzelnen verantwortlichen Lehrpersonen (z. B. in einer Kursordnung) getroffen werden.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

§ 19 Mündliche Prüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) ¹Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird. ²In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 21 fest.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung in einem der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich in keinem Fall auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Welche Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, wird spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters zusammen mit den Anmeldeterminen und Anmeldeformalitäten zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 13 Abs. 1 ortsüblich

bekannt gemacht. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 21 Benotung und Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die benoteten Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (2,0)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (3,0)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird;
ausreichend	= (4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend	= (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei nicht benoteten Prüfungs- und Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen ist unabhängig von der Regelung zur Ermittlung der Gesamtnote in Absatz 3 bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen bestanden sind; Satz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen ist von den Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabenstellern nach § 18 Abs. 3 Satz 7 festzulegen. ²Erfolgt keine Festlegung, sind die erbrachten Prüfungen wie folgt zu bewerten: ³Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 18 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note 1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 75 Prozent, 2,0 („gut“), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, 3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, 4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen bzw. der über die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte hinaus zutreffend beantwortet bzw. erreicht wurden. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0 und die Prüfung gilt als „nicht bestanden“.

(3) ¹Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten. ²Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ³Die Gewichtungsfaktoren für die Prüfungsteile bzw. Teilleistungen werden spätestens eine Woche vor Vor-

lesungsbeginn jedes Semesters zusammen mit den Anmeldeterminen und Anmeldeformalitäten zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 13 Abs. 1 ortsüblich bekannt gemacht. ⁴Sofern keine Gewichtung bekannt gemacht wird, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(4) Die Gesamtnote einer Prüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 22 Wiederholung von Prüfungen, Rücktritt von Wiederholungsprüfungen und Wiederholungsfristen

(1) Prüfungen der Fächer der Lehrinheit Zahnmedizin, die nicht bestanden und Lehrveranstaltungen der Lehrinheit Zahnmedizin, die nicht regelmäßig besucht wurden, können dreimal wiederholt werden.

(2) Die Studierenden melden sich vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 eigenständig zu den Wiederholungsprüfungen an und können selbst wählen, in welchem Semester sie die Wiederholungsprüfung antreten.

(3) ¹Abweichend von Abs. 2 melden sich die Studierenden im Falle von Praktika und Übungen bei denen im Falle der Wiederholung auch eine Wiederholung des Praktikums bzw. der Übung erforderlich ist, eigenständig für die Wiederholung des Praktikums bzw. der Übung an; es gelten § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1. ²Die erste Wiederholung hat zum nächsten, in der Regel innerhalb von sechs Monaten angebotenen Prüfungstermin zu erfolgen. ³Unterbleibt sie aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen, so gilt die Prüfung als erneut mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Sofern eine erste Wiederholungsprüfung noch vor dem Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters angeboten wird, ist eine Teilnahme daran nicht verpflichtend; nimmt die bzw. der Studierende jedoch daran teil, so stellt dies einen Versuch im Sinne des Satzes 1 dar. ⁵Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁶Die Sätze 1 bis 4 gelten für die zweite und dritte Wiederholung entsprechend.

(4) Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 möglich, wobei die Einschränkung des § 13 Abs. 3 Satz 2 nur für Lehrveranstaltungen im Sinne des Abs. 3 gilt.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für

Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(2) ¹Entsprechende, ihrer Situation angemessene Maßnahmen sind hinsichtlich Schwangerer zu treffen, wenn die betroffenen Studierenden bei der bzw. dem zuständigen Lehrverantwortlichen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden. ²Ansonsten gelten die Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (**Biostoffverordnung-BioStoffV**) und des **MuSchG**.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes bzw. eines der jeweiligen besonderen Lebenslage entsprechenden anderen Nachweises verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind vor Antritt der Prüfung über den jeweils zuständigen Lehrverantwortlichen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die bzw. der Prüfende nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunden bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtigen Urkunden werden eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ist ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des einzelnen Prüfungsverfahrens erhält die bzw. der Studierende auf Antrag bei der bzw. dem Prüfenden Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

III. UNIVERSITÄRE PRÜFUNGEN AUSSERHALB DER LEHREINHEIT ZAHNMEDIZIN

§ 26 Lehrveranstaltungen und universitäre Prüfungen, die nicht der Lehreinheit Zahnmedizin zugeordnet sind

Für Lehrveranstaltungen, die von der Lehreinheit vorklinische Medizin für die Studierenden der Zahnmedizin als Importe durchgeführt werden, wird die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Medizin an der FAU (**StuPOMed**) angewandt.

IV. ERSTER STUDIENABSCHNITT

§ 27 Ausbildung im Ersten Studienabschnitt

(1) ¹Die Ausbildung im Ersten Studienabschnitt wird in den folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt (vgl. § 20 Abs. 1 **ZApprO**):

1. Praktika und Kurse (P), Übungen (Ü) und Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere systematische Vorlesungen (VL), welche die Praktika und Übungen vorbereiten oder begleiten nach **ZApprO**;
2. die Fakultät empfiehlt weitere Lehrveranstaltungen, z. B. Vorlesungen (empfohlene Vorlesungen, „E-VL“), Seminare, Kolloquien und Praktika (empfohlene Praktika, „E-P“), die den Wissensstoff vertiefen; diese sind nicht Voraussetzung für die Anmeldung zu den Staatsprüfungen.

²Studierende können im ersten Studienabschnitt eine Wahlfachveranstaltung nach § 10 **ZApprO** absolvieren. ³Die Liste der von der medizinischen Fakultät angebotenen Wahlfächer wird vom Fakultätsrat unter Berücksichtigung der insgesamt erforderlichen Plätze beschlossen und auf den Internetseiten der Medizinischen Fakultät der FAU ortsüblich bekannt gemacht. ⁴Die Leistung im Wahlfach wird benotet.

(2) ¹Die Gesamtstundenzahl beziehungsweise die Semesterwochenstunden im Ersten Studienabschnitt verteilen sich auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Ausbildungskataloge in den **Anlagen 1** und **2**. ²Eine Semesterwochenstunde ist mit 14 Veranstaltungsstunden veranschlagt.

(3) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Praktika und Übungen vorsieht, insbesondere die Teilnahme vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse in einem bestimmten Fachgebiet abhängig macht, ist dies in der **Anlage 1** und **2** festgelegt.

(4) ¹An die Ausbildung im Ersten Studienabschnitt schließt sich der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung an. ²Dieser ist nach §§ 17-27 **ZApprO** und §§ 28-41 **ZApprO** geregelt.

V. ZWEITER STUDIENABSCHNITT

§ 28 Ausbildung im Zweiten Studienabschnitt

(1) ¹Die Ausbildung im Zweiten Studienabschnitt wird in folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt (vgl. § 20 Abs. 2 **ZApprO**):

1. Praktika und Kurse (P), Übungen (Ü) und Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere systematische Vorlesungen (VL), welche die Praktika und Übungen vorbereiten oder begleiten sowie Seminare (S) nach **ZApprO**; hinzukommen Praktika mit

- Unterricht am Phantom (PPh) und Blockpraktika (BPP) mit Unterricht am Phantom;
2. die Fakultät empfiehlt weitere Lehrveranstaltungen, z. B. Vorlesungen (empfohlene Vorlesungen, „E-VL“), Seminare, Kolloquien, die den Wissensstoff vertiefen; diese sind nicht Voraussetzung zur Anmeldung zu den Staatsprüfungen.

(2) ¹Die Gesamtstundenzahl beziehungsweise die Semesterwochenstunden verteilen sich auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Ausbildungskataloge in den **Anlagen 3** und **4**. ²Eine Semesterwochenstunde ist mit 14 Veranstaltungsstunden veranschlagt.

(3) ¹Die Gesamtstundenzahl beziehungsweise die Semesterwochenstunden für die Übergangsregelungen nach § 134 **ZApprO** verteilen sich auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Ausbildungskataloge in den **Anlagen 7** und **8**. ²Eine Semesterwochenstunde ist mit 14 Veranstaltungsstunden veranschlagt.

(4) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Praktika oder Praktika am Phantom vorsieht, insbesondere die Teilnahme vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse in einem bestimmten Fachgebiet abhängig macht, ist dies in den Ausbildungskatalogen in den **Anlagen 3** bis **8** festgelegt.

(5) ¹An die Ausbildung im Zweiten Studienabschnitt schließt sich der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung an. ²Dieser ist nach §§ 17-27 **ZApprO** und §§ 42-57 **ZApprO** geregelt.

VI. DRITTER STUDIENABSCHNITT

§ 29 Ausbildung im Dritten Studienabschnitt

(1) ¹Die Ausbildung im Dritten Studienabschnitt wird in den folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt (vgl. § 20 Abs. 3 **ZApprO**):

1. Praktika und Kurse (P), Übungen (Ü) und Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere systematische Vorlesungen (VL), welche die Praktika und Übungen vorbereiten oder begleiten sowie Seminare (S) nach der **ZApprO**; hinzukommen Praktika mit Unterricht am Patienten (PP) und Blockpraktika (BPP) mit Unterricht am Patienten; hierbei werden insbesondere die im Zweiten Studienabschnitt in den Praktika am Phantom erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten auf Praktika mit Unterricht am Patienten übertragen;
2. die Fakultät empfiehlt weitere Lehrveranstaltungen, z. B. Vorlesungen (empfohlene Vorlesungen, „E-VL“), Seminare, Kolloquien, die den Wissensstoff vertiefen; diese sind nicht Voraussetzung zur Anmeldung zu den Staatsprüfungen.

²Studierende haben im Dritten Studienabschnitt eine Wahlfachveranstaltung nach § 11 **ZApprO** zu absolvieren. ³Die Liste der von der medizinischen Fakultät angebotenen Wahlfächer wird vom Fakultätsrat unter Berücksichtigung der insgesamt erforderlichen Plätze beschlossen und auf den Internetseiten der Medizinischen Fakultät der FAU ortsüblich bekannt gemacht. ⁴Die Leistung im Wahlfach wird benotet.

(2) Der Schwerpunkt in der Ausbildung im Dritten Studienabschnitt wird auf den fächerübergreifenden Unterricht und die Quervernetzung zwischen den Fächern gesetzt.

(3) ¹Die Gesamtstundenzahl beziehungsweise die Semesterwochenstunden im Dritten Studienabschnitt verteilen sich auf die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Ausbildungskataloge in den **Anlagen 5** und **6**. ²Eine Semesterwochenstunde ist mit 14 Veranstaltungsstunden veranschlagt.

(4) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Praktika und Übungen vorsieht, insbesondere die Teilnahme vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse in einem bestimmten Fachgebiet abhängig macht, ist dies in der **Anlage 5** und **6** festgelegt.

(5) ¹An die Ausbildung im Dritten Studienabschnitt schließt sich der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung an. ²Dieser ist nach §§ 17-27 **ZAppro** §§ 58-81 **ZAppro** geregelt.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 30 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden sowie für diejenigen Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Zahnmedizin an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – StuPOZahnMed – vom 24. September 2021 studieren. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Regelungen in § 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden. ⁴Die Regelungen in §§ 13 und 22 finden Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- und Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum 2024/2025 und später zugeordnet sind. ⁵Auf Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der StuPO Zahnmed vom 24. September 2021 Anwendung.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Zahnmedizin an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – StuPOZahnMed – vom 24. September 2021 vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 4 außer Kraft.

VIII. ANLAGEN: Ausbildungskataloge für den FAU-Studiengang Zahnmedizin

Anlage 1: Ausbildungskatalog Erster Studienabschnitt – Teil 1

Praktika (P + E-P) sowie Übungen (Ü), die im Ersten Studienabschnitt regelmäßig und mit Erfolg zu besuchen sind:

Kenncodes der Ausbildungseinheiten	Bezeichnung der Veranstaltungen	Semesterwochenstunden (SWS)	Akademische Stunden pro Veranstaltung und Semester	Art der Veranstaltung	Zugeordnet dem Schein nach ZAppro
1-P1	Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	3	42	P	Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin
1-P2	Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	2	28	P	Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin
1-P3	Praktikum der vegetativen Physiologie für Studierende der Zahnmedizin	4	56	P	Praktikum der Physiologie
1-P4	Praktikum der Neurophysiologie für Studierende der Zahnmedizin	4	56	P	Praktikum der Physiologie
1-P5	Praktikum der makroskopischen Anatomie für Studierende der Zahnmedizin	7	98	P	Praktikum der makroskopischen Anatomie
1-P6	Funktionelle Anatomie des Bewegungsapparates des Menschen, Demokurs für Studierende der Zahnmedizin	2	28	P	Praktikum der makroskopischen Anatomie
1-P7	Praktikum der Neuroanatomie für Studierende der Zahnmedizin	1	14	P	Praktikum der makroskopischen Anatomie
1-P8	Praktikum der mikroskopischen Anatomie I für Studierende der Zahnmedizin	2	28	P	Praktikum der mikroskopischen Anatomie
1-P9	Praktikum der mikroskopischen Anatomie II für Studierende der Zahnmedizin	3	42	P	Praktikum der mikroskopischen Anatomie
1-P10	Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie I ¹ u. II für Studierende der Zahnmedizin	7	98	P	Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
1-P11	Praktikum der Berufsfelderkundung ²	3	42	P	Praktikum der Berufsfelderkundung

Kenncodes der Ausbildungseinheiten	Bezeichnung der Veranstaltungen	Semesterwochenstunden (SWS)	Akademische Stunden pro Veranstaltung und Semester	Art der Veranstaltung	Zugeordnet dem Schein nach ZApprO
1-P12	Medizinischer Terminologie	2	28	Ü	Übung in Medizinischer Terminologie
1-P13	Chirurgische Anatomie (eAnatomy)	2	28	E-P	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie)
	Gesamtstundenzahl nach ZApprO (mind. 504 Stunden):	42	588		
1-P14	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	3	42	P	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
1-P15	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	3	42	P	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie
	Gesamtstundenzahl nach ZApprO (mind. 84 Stunden):	6	84		

¹ Die Teilnahme setzt das Bestehen des Praktikums Chemie (1-P2) voraus.

² Dieses Praktikum ist in der vorlesungsfreien Zeit als fünftägiges Praktikum in einer zahnmedizinischen Einrichtung abzuleisten.

Anlage 2: Ausbildungskatalog Erster Studienabschnitt – Teil 2

Vorlesungen (VL) im Ersten Studienabschnitt, die der Begleitung und Einführung in die Veranstaltungen nach der **Anlage 1** dienen:

Kenncodes der Ausbildungseinheiten	Bezeichnung der Veranstaltungen	Semesterwochenstunden (SWS)	Akademische Stunden pro Veranstaltung und Semester	Art der Veranstaltung	Zugeordnet dem Schein nach ZApprO
1-V1	Experimentalphysik für Mediziner und Zahnmediziner	4	56	VL	Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin
1-V2	Einführung zum Kurs Physik für Studierende der Zahnmedizin	1	14	VL	Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin
1-V3	Chemie für Mediziner und Zahnmediziner	4	56	VL	Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin
1-V4	Biologie für Mediziner und Zahnmediziner	2	28	VL	Fach Biologie
1-V5	Zellphysiologie	2	28	VL	Praktikum der Physiologie
1-V6	Physiologie I: Vegetative Physiologie	4	56	VL	Praktikum der Physiologie
1-V7	Physiologie II: Neuronale und hormonelle Prozesse und Regelungen	4	56	VL	Praktikum der Physiologie
1-V8	Makroskopische und Topographische Anatomie	4	56	VL	Praktikum der makroskopischen Anatomie
1-V9	Funktionelle Anatomie des Bewegungsapparates des Menschen	3	42	VL	Praktikum der makroskopischen Anatomie
1-V10	Allgemeine Histologie und Embryologie des Menschen, Histo I	2	56	VL	Praktikum der mikroskopischen Anatomie
1-V11	Spezielle Histologie und Embryologie des Menschen, Histo II	3	14	VL	Praktikum der mikroskopischen Anatomie
1-V12	Neuroanatomie	1,5	21	VL	Praktikum der makroskopischen Anatomie
1-V13	Biochemie und Molekularbiologie I	4	56	VL	Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie

Kenncodes der Ausbildungseinheiten	Bezeichnung der Veranstaltungen	Semesterwochenstunden (SWS)	Akademische Stunden pro Veranstaltung und Semester	Art der Veranstaltung	Zugeordnet dem Schein nach ZApprO
1-V14	Biochemie und Molekularbiologie II	4	56	VL	Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
1-V15	Einführung in das Biochemische Praktikum I und II	2	28	VL	Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
1-V16	Zahnmedizinische Propädeutik: Präventive Zahnheilkunde	2	28	VL	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
1-V17	Einführung und Demonstration zum Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	1	14	VL	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
1-V18	Zahnmedizinische Propädeutik: Dentale Technologie	2	28	VL	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie
1-V19	Einführung und Demonstration zum Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	1	14	VL	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie
1-V20	Einführung in die Zahnmedizin incl. Berufsfelderkundung	2	28	VL	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde/Dentale Technologie
1-V21	Allgemeine Werkstoffkunde	1	14	VL	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie
1-V22	Spezielle Werkstoffkunde	1	14	VL	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie

Anlage 3: Ausbildungskatalog Zweiter Studienabschnitt – Teil 1

Praktika und Kurse (P), Praktika am Phantom (PPh) und Praktika am Patienten (PP), die im Zweiten Studienabschnitt regelmäßig und mit Erfolg zu besuchen sind:

Kenncodes der Ausbildungseinheiten	Bezeichnung der Veranstaltungen	Semesterwochenstunden (SWS)	Akademische Stunden pro Veranstaltung und Semester	Art der Veranstaltung	Zugeordnet dem Schein nach ZApprO
2-PPh1	Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	20	280	PPh	Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
2-PPh2	Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	20	280	PPh	Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
2-PPh3	Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	6	84	PPh	Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
2-PPh4a	Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und Notfallmedizin (Teil I)	3	42	PPh	Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin
2-PPh4b	Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und Notfallmedizin (Teil II) - QZ1	2	28	PPh	Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin und QZ1 Notfall
2-P5	Radiologisches Praktikum (Teil I)	2	28	P	Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes
2-P6	Operationskurs (Teil I A) (Spritzenkurs)	0,5	7	PP	Operationskurs I
2-P7	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für ZMK-Erkrankungen Teil IA - Anamnese	1	14	P	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I
2-P8	Praktikum der Mikrobiologie, Immunologie, Virologie und Hygiene für Studierende der Zahnmedizin	2	28	P	Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie

Anlage 4: Ausbildungskatalog Zweiter Studienabschnitt – Teil 2

Vorlesungen (VL + E-VL) im Zweiten Studienabschnitt, die der Begleitung und Einführung in die Veranstaltungen nach der **Anlage 3** dienen:

Die Bezeichnungen Q 1-8 beziehen sich auf die Querschnittsbereiche gemäß **Anlage 4** der **ZApprO**.

Kenncodes der Ausbildungseinheiten	Bezeichnung der Veranstaltungen	Semesterwochenstunden (SWS)	Akademische Stunden pro Veranstaltung und Semester	Art der Veranstaltung	Zugeordnet dem Schein nach ZApprO
2-V1	Einführung zum Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	2	28	VL	Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
2-V2	Demonstration zum Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	1	14	VL	Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
2-V3	Unterweisungen im zahnärztlichen Klinikalltag Teil I	2	28	E-VL	Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
2-V4	Einführung zum Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	2	28	VL	Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
2-V5	Demonstration zum Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	1	14	VL	Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
2-V6	Einführung zum Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	1	14	VL	Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
2-V7	Demonstration zum Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	1	14	VL	Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
2-V8	Einführung in die Kieferorthopädie	1	14	VL	Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
2-V9	KFO-Technikkurs	2	2	E-VL	Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
2-V10	Einführung in das Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und Notfallmedizin (Teil I)	1	14	VL	Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin

Kenncodes der Ausbildungseinheiten	Bezeichnung der Veranstaltungen	Semesterwochenstunden (SWS)	Akademische Stunden pro Veranstaltung und Semester	Art der Veranstaltung	Zugeordnet dem Schein nach ZApprO
2-V11	Einführung zum Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und Notfallmedizin (Teil II) - QZ1	1	14	VL	Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin und QZ1
2-V12	QZ5 Orale Medizin und systemische Aspekte	1	14	VL	QZ5 Orale Medizin und systemische Aspekte
2-V13	Vorlesung zum Radiologischen Praktikum	2	28	VL	Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes
2-V14	Einführung zum Operationskurs (Teil I A) (Spritzenkurs)	1	14	VL	Operationskurs I
2-V15	Vorlesung für Mikrobiologie, Immunologie, Virologie und Hygiene für Studierende der Zahnmedizin	2	28	VL	Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
2-V16	Allgemeine Pathologie	1	14	VL	Fach Pathologie

Anlage 5: Ausbildungskatalog Dritter Studienabschnitt – Teil 1

Seminare (S), Praktika und Kurse (P), sowie Praktika am Patienten (PP), die im Dritten Studienabschnitt regelmäßig und mit Erfolg zu besuchen sind:

Die Bezeichnungen Q1-8 beziehen sich auf die Querschnittsbereiche gemäß **Anlage 4** der **ZApprO**.

Kenncodes der Ausbildungseinheiten	Bezeichnung der Veranstaltungen	Semesterwochenstunden (SWS)	Akademische Stunden pro Veranstaltung und Semester	Art der Veranstaltung	Zugeordnet dem Schein nach ZApprO
3-P1	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für ZMK-Erkrankungen Teil IB	1	14	P	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I
3-P2	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für ZMK-Erkrankungen Teil IIA	1	14	P	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II
3-P3	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für ZMK-Erkrankungen Teil IIB	1	14	P	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II
3-P4	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I A	1	14	PP	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I
3-P5	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I B	1	14	PP	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I
3-P6	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II A	1	14	PP	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II
3-P7	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II B	1	14	PP	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II
3-S1	Seminar zum Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II	1	14	S	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II
3-P8	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	3	42	PP	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I
3-P9	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	4,5	63	PP	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II
3-P10	Assistieren im Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	3	42	PP	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I
3-P11	Assistieren im Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	4,5	63	PP	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II

Kenncodes der Ausbildungseinheiten	Bezeichnung der Veranstaltungen	Semesterwochenstunden (SWS)	Akademische Stunden pro Veranstaltung und Semester	Art der Veranstaltung	Zugeordnet dem Schein nach ZAppro
3-S2	Seminar zum Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	1	14	S	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I
3-S3	Seminar zum Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	1	14	S	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II
3-P12	Operationskurs Teil IB	3,5	49	PP	Operationskurs I
3-P13	Operationskurs Teil IC	3	42	P	Operationskurs I
3-P14	Operationskurs Teil IIA	7	98	PP	Operationskurs II
3-P15	Operationskurs Teil IIB	3	42	P	Operationskurs II
3-P16	Radiologisches Praktikum (Teil II)	1	14	P	Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes
3-P17	Integrierter Behandlungskurs I	7	98	PP	Integrierter Behandlungskurs I
3-P18	Integrierter Behandlungskurs II	7	98	PP	Integrierter Behandlungskurs II
3-P19	Integrierter Behandlungskurs III	7	98	PP	Integrierter Behandlungskurs III
3-P20	Integrierter Behandlungskurs IV	7	98	PP	Integrierter Behandlungskurs IV
3-P21	Assistieren - Integrierter Behandlungskurs I	7	98	PP	Integrierter Behandlungskurs I
3-P22	Assistieren - Integrierter Behandlungskurs II	7	98	PP	Integrierter Behandlungskurs II
3-P23	Assistieren - Integrierter Behandlungskurs III	7	98	PP	Integrierter Behandlungskurs III
3-P24	Assistieren - Integrierter Behandlungskurs IV	7	98	PP	Integrierter Behandlungskurs IV
3-P25	Hygiene – Integrierter Behandlungskurs I	1	14	P	Integrierter Behandlungskurs I
3-P26	Hygiene – Integrierter Behandlungskurs II	1	14	P	Integrierter Behandlungskurs II
3-P27	Hygiene – Integrierter Behandlungskurs III	1	14	P	Integrierter Behandlungskurs III
3-P28	Hygiene – Integrierter Behandlungskurs IV	1	14	P	Integrierter Behandlungskurs IV
3-S4	Seminar zum integrierten Behandlungskurs I	1	14	S	Integrierter Behandlungskurs I
3-S5	Seminar zum integrierten Behandlungskurs II	1	14	S	Integrierter Behandlungskurs II
3-S6	Seminar zum integrierten Behandlungskurs III	1	14	S	Integrierter Behandlungskurs III
3-S7	Seminar zum integrierten Behandlungskurs IV	1	14	S	Integrierter Behandlungskurs IV

Kenncodes der Ausbildungseinheiten	Bezeichnung der Veranstaltungen	Semesterwochenstunden (SWS)	Akademische Stunden pro Veranstaltung und Semester	Art der Veranstaltung	Zugeordnet dem Schein nach ZApprO
3-Ü1	Klinische chemische und physikalische Untersuchungsmethoden für Studierende der Zahnmedizin	1	14	Ü	Klinische chemische und physikalische Untersuchungsmethoden für Studierender der Zahnmedizin
3-P29	Praktikum der allgemeinen und speziellen Pathologie für Studierende der Zahnmedizin	3	42	P	Fach Pathologie
3-P30	Praktikum Notfall QZ1	1	14	P	QZ1 Notfallmedizin

Anlage 6: Ausbildungskatalog Dritter Studienabschnitt – Teil 2

Vorlesungen (VL + E-VL) im Dritten Studienabschnitt, die der Begleitung und Einführung in die Veranstaltungen nach der **Anlage 5** dienen:

Die Bezeichnungen **QZ 1-8** beziehen sich auf die Querschnittsbereiche gemäß **Anlage 4** der **ZApprO**.

Kenncodes der Ausbildungseinheiten	Bezeichnung der Veranstaltungen	Semesterwochenstunden (SWS)	Akademische Stunden pro Veranstaltung und Semester	Art der Veranstaltung	Zugeordnet dem Schein nach ZApprO
3-V1	Poliklinik zum integrierten Behandlungskurs I u. IV	2	28	VL	Integrierter Behandlungskurs I u. IV
3-V2	Zahnerhaltungskunde I	2	28	VL	Integrierter Behandlungskurs I
3-V3	Zahnerhaltungskunde II	2	28	VL	Integrierter Behandlungskurs IV
3-V4	Therapie der Parodontopathien	2	28	VL	Integrierter Behandlungskurs IV
3-V5	Parodontologische Demonstrationen	1	14	VL	Integrierter Behandlungskurs IV
3-V6	Kinderzahnheilkunde	1	14	VL	Integrierter Behandlungskurs IV
3-V7	Unterweisungen im zahnärztlichen Klinikalltag Teil II	2	28	E-VL	Integrierter Behandlungskurs I
3-V8	Unterweisungen im zahnärztlichen Klinikalltag Teil III	2	28	E-VL	Integrierter Behandlungskurs IV
3-V9	Zahnersatzkunde I	2	28	VL	Integrierter Behandlungskurs II
3-V10	Zahnersatzkunde II	2	28	VL	Integrierter Behandlungskurs III
3-V11	Poliklinik zum integrierten Behandlungskurs II u. III	2	28	VL	Integrierter Behandlungskurs II u. III
3-V12	Poliklinisches Kolloquium der Zahnersatzkunde I	1	14	VL	Integrierter Behandlungskurs II
3-V13	Poliklinisches Kolloquium der Zahnersatzkunde II	1	14	VL	Integrierter Behandlungskurs III
3-V14	Digitale Prothetik	1	14	VL	Integrierter Behandlungskurs II
3-V15	Allgemeine Chirurgie für Studierende der Zahnmedizin	1	14	VL	Allgemeine Chirurgie

Kenncodes der Ausbildungseinheiten	Bezeichnung der Veranstaltungen	Semesterwochenstunden (SWS)	Akademische Stunden pro Veranstaltung und Semester	Art der Veranstaltung	Zugeordnet dem Schein nach ZAppO
3-V16	Chirurgische Poliklinik für Studierende der Zahnmedizin	2	28	VL	Allgemeine Chirurgie
3-V17	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten u. Mund-, Kiefer- u. Gesichtschirurgie I	1	14	VL	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I u. II
3-V18	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten u. Mund-, Kiefer- u. Gesichtschirurgie II	1	14	VL	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I u. II
3-V19	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten u. Mund-, Kiefer- u. Gesichtschirurgie III	1	14	VL	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I u. II
3-V20	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten u. Mund-, Kiefer- u. Gesichtschirurgie IV	1	14	VL	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I u. II
3-V21	Oralchirurgie I	1	14	VL	Operationskurs I
3-V22	Oralchirurgie II	1	14	VL	Operationskurs II
3-V23	eReconstruction (Chirurgische Techniken)	2	28	E-VL	Operationskurs II
3-V24	eOralSurgery (Oralchirurgie)	2	28	E-VL	Operationskurs II
3-V25	Kieferorthopädie I	2	28	VL	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I
3-V26	Kieferorthopädie II	2	28	VL	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II
3-V27	Evidenz in der Zahnmedizin - QZ8	2	28	E-VL	QZ8
3-V28	Lippen-Kiefer-Gaumenspalten	2	28	E-VL	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II
3-V29	Vorlesung zum Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	1	14	VL	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I
3-V30	Zahnärztliche Behandlungsplanung interdisziplinär	1	14	VL	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I u. II
3-V31	Pharmakologie und Toxikologie I für Studierende der Zahnmedizin	2	28	VL	Fach Pharmakologie und Toxikologie
3-V32	Pharmakologie und Toxikologie II für Studierende der Zahnmedizin	2	28	VL	Fach Pharmakologie und Toxikologie
3-V33	Allgemeine und spezielle Pathologie der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	2	28	VL	Fach Pathologie

Kenncodes der Ausbildungseinheiten	Bezeichnung der Veranstaltungen	Semesterwochenstunden (SWS)	Akademische Stunden pro Veranstaltung und Semester	Art der Veranstaltung	Zugeordnet dem Schein nach ZApprO
3-V34	Innere Medizin einschließlich Immunologie I für Studierende der Zahnmedizin	2	28	VL	Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie
3-V35	Innere Medizin einschließlich Immunologie II für Studierende der Zahnmedizin	2	28	VL	Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie
3-V36	Dermatologie und Allergologie für Studierende der Zahnmedizin	2	28	VL	Dermatologie und Allergologie
3-V37	Klinik- und Poliklinik der Dermatologie und Allergologie	1	14	VL	Dermatologie und Allergologie
3-V38	HNO-Heilkunde für Studierende der Zahnmedizin	1	14	VL	Fach HNO-Heilkunde
3-V39	Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich QZ6	1	1	VL	Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich QZ6
3-V40	Berufskunde und Praxisführung	1	14	VL	Berufskunde und Praxisführung
3-V41	Notfallmedizin QZ1	1	14	VL	Notfallmedizin QZ1
3-V42	Schmerzmedizin QZ2	1	14	VL	Schmerzmedizin QZ2
3-V43	Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen QZ3	1	14	VL	Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen QZ3
3-V44	Klinische Werkstoffkunde QZ4	1	14	VL	Klinische Werkstoffkunde QZ4
3-V45	Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin QZ7	2	28	VL	Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin QZ7
3-V46	Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin QZ8	1	14	VL	Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin QZ8
3-V47	Wahlfach (obligatorisch, vgl. § 11 ZApprO)	2	28	VL	Wahlfach

Anlage 7: Ausbildungskatalog Zweiter Studienabschnitt – Teil 1 Übergangsregelung (Ü) § 134 ZApprO

Praktika und Kurse (ÜP) und Praktika am Phantom (ÜPPh), die im Zweiten Studienabschnitt nach § 134 ZApprO regelmäßig und mit Erfolg zu besuchen sind:

Kenncodes der Ausbildungseinheiten	Bezeichnung der Veranstaltungen	Semesterwochenstunden (SWS)	Akademische Stunden pro Veranstaltung und Semester	Art der Veranstaltung	Zugeordnet dem Schein nach ZApprO
2-ÜPPh1	Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	20	280	PPh	Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
2-ÜPPh3	Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	6	84	PPh	Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
2-ÜPPh4a	Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und Notfallmedizin (Teil I)	3	42	PPh	Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin
2-ÜPPh4b	Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und Notfallmedizin (Teil II) - QZ1	2	28	PPh	Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin und QZ1 Notfall
2-ÜP5	Radiologisches Praktikum (Teil I)	2	28	P	Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes
2-ÜP6	Operationskurs (Teil I A) (Spritzenkurs)	0,5	7	P	Operationskurs I
2-ÜP7	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für ZMK-Erkrankungen Teil IA - Anamnese	1	14	P	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I
2-ÜP8	Praktikum der Mikrobiologie, Immunologie, Virologie und Hygiene für Studierende der Zahnmedizin	2	28	P	Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie

Anlage 8: Ausbildungskatalog Zweiter Studienabschnitt – Teil 2 Übergangsregelung (Ü) § 134 ZApprO

Vorlesungen (VL + E-VL) im Zweiten Studienabschnitt, die der Begleitung und Einführung in die Veranstaltungen nach der **Anlage 3** dienen:

Kenncodes der Ausbildungseinheiten	Bezeichnung der Veranstaltungen	Semesterwochenstunden (SWS)	Akademische Stunden pro Veranstaltung und Semester	Art der Veranstaltung	Zugeordnet dem Schein nach ZApprO
2-ÜV1	Einführung zum Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	2	28	VL	Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
2-ÜV2	Demonstration zum Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	1	14	VL	Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
2-ÜV3	Unterweisungen im zahnärztlichen Klinikalltag Teil I	2	28	VL	Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
2-ÜV6	Einführung zum Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	1	14	VL	Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
2-ÜV7	Demonstration zum Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	1	14	VL	Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
2-ÜV8	Einführung in die Kieferorthopädie	1	14	VL	Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
2-ÜV9	KFO - Technikkurs	2	2	E-VL	Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
2-ÜV10	Einführung in das Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und Notfallmedizin (Teil I)	1	14	VL	Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin
2-ÜV11	Einführung zum Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und Notfallmedizin (Teil II) - QZ1	1	14	VL	Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin und QZ1
2-ÜV12	QZ5 Orale Medizin und systemische Aspekte	1	14	VL	QZ5 Orale Medizin und systemische Aspekte

Kenncodes der Ausbildungseinheiten	Bezeichnung der Veranstaltungen	Semesterwochenstunden (SWS)	Akademische Stunden pro Veranstaltung und Semester	Art der Veranstaltung	Zugeordnet dem Schein nach ZApprO
2-ÜV13	Vorlesung zum Radiologischen Praktikum	2	28	VL	Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes
2-ÜV14	Operationskurs (Teil I A) (Spritzenkurs)	1	14	VL	Operationskurs I
2-ÜV15	Vorlesung für Mikrobiologie, Immunologie, Virologie und Hygiene für Studierende der Zahnmedizin	2	28	VL	Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
2-ÜV16	Allgemeine Pathologie	1	14	VL	Fach Pathologie